

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 26. April 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.06.2016

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.1-47/15

Zulassungsnummer:

Z-42.1-500

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2016**

bis: **26. April 2018**

Antragsteller:

ACO Tiefbau Vertrieb GmbH

Am Ahlmannkai
24782 Büdelsdorf

Zulassungsgegenstand:

**Modulares Rigolensystem für die Versickerung von Niederschlagswasser mit der Bezeichnung
"ACO Stormbrixx"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-500 vom 26. April 2013. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Bestimmungen des Abschnitts 1 werden durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung sind kubische Versickerungselemente aus Polypropylen (PP) und glasfaserverstärktem Polypropylen (PP-GF) mit der Bezeichnung "ACO Stormbrixx" für unterirdische Versickerungs- und Rückhalteanlagen, über die Niederschlagswasser versickert wird.

Die Zulassung gilt für das System "ACO Stormbrixx", bestehend aus Grundelementen, Seitenwänden, Abdeckungen und Verbindern.

Die aus einzelnen Grundelementen zusammengefügte Versickerungsanlage darf ausschließlich zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund entsprechend des Geltungsbereiches des DWA-A 138¹ verwendet werden. Andere Anwendungsbereiche, wie die Versickerung von unbehandelten Niederschlagsabflüssen von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen und von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z. B. Tankstellen) sind im Geltungsbereich dieser Zulassung nicht eingeschlossen.

Das System "ACO Stormbrixx" ist mit mindestens 1,00 m Erdüberdeckung einzubauen.

Das System "ACO Stormbrixx" darf nur in Lagen, welche aus jeweils zwei Grundelementen bestehen, eingebaut werden. Der Einbau in Lagen, die aus nur einem Grundelement bestehen, ist nicht zulässig.

Die maximale Bauhöhe der Versickerungsanlagen ist auf 2,0 m (maximal drei Lagen übereinander) begrenzt.

Die Flächen oberhalb von Versickerungsanlagen dürfen außer für Verkehrsflächen nicht überbaut werden. Die Verkehrsbeanspruchung der Flächen oberhalb von Versickerungsanlagen darf maximal der Belastungsklasse Bk0,3 nach RStO 12² entsprechen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für die Verwendung des Systems "ACO Stormbrixx" in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

2. Die bisherigen Festlegungen des Abschnitts 2.1.2 zum Werkstoff und den Werkstoffkennwerten werden wie folgt ergänzt:

Die Grundelemente sowie die dazu gehörenden Seitenwände und Abdeckungen können auch aus Polypropylen/Talkum/Glasfasercompound gefertigt werden, welches den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sowie der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Rezepturangaben entspricht, und mindestens folgende Eigenschaften aufweist:

1	DWA-A 138	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Arbeitsblatt 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Ausgabe: 2005-04
2	RStO 12	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen; FGSV Verlag; Ausgabe: 2012

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-42.1-500**

Seite 4 von 4 | 1. Juni 2016

- Dichte nach DIN EN ISO 1183-1 ³	1,09 g/cm ³ – 1,21 g/cm ³
- Schmelz-Massefließrate (MFR 230 °C/2,16 kg) nach DIN EN ISO 1133 ⁴	13 g/10 min – 20 g/10 min
- Maßveränderung nach Warmlagerung nach DIN EN ISO 2505 ⁵	< 2,0 %
- Charpy-Schlagzähigkeit (Prüfverfahren "eU") nach DIN EN ISO 179-1 ⁶ bei 23 °C	≥ 16 kJ/m ²
- Zug-E-Modul E _T nach DIN EN ISO 527-1 ⁷	≥ 2.700 MPa
- Streckspannung σ _Y nach DIN EN ISO 527-1 ⁸	≥ 25,0 MPa
- Biege-E-Modul E _f nach DIN EN ISO 178 ⁸	≥ 2.500 MPa
- Biegefestigkeit σ _{fM} nach DIN EN ISO 178 ⁹	≥ 48,0 MPa
- Druck-E-Modul E _c nach DIN EN ISO 604 ⁹	≥ 3.500 MPa
- Druckfestigkeit σ nach DIN EN ISO 604 ¹⁰	≥ 44,0 MPa
- Oxidation-Induktions-Temperatur (OIT) nach ISO 11357-6 ¹⁰	≥ 245 °C
- Füllstoffgehalt (Asche) nach DIN EN ISO 3451-1 ¹¹	30,5 % ± 2,5 %

3. Die bisherigen Festlegungen des Abschnitts 2.1.6 bezüglich der Kurzzeit-Festigkeit, welche die aus zwei Versickerungsblock-Grundelementen zusammengesetzten Versickerungselemente nach 48 h mindestens aufweisen müssen, werden hiermit wie folgt geändert:

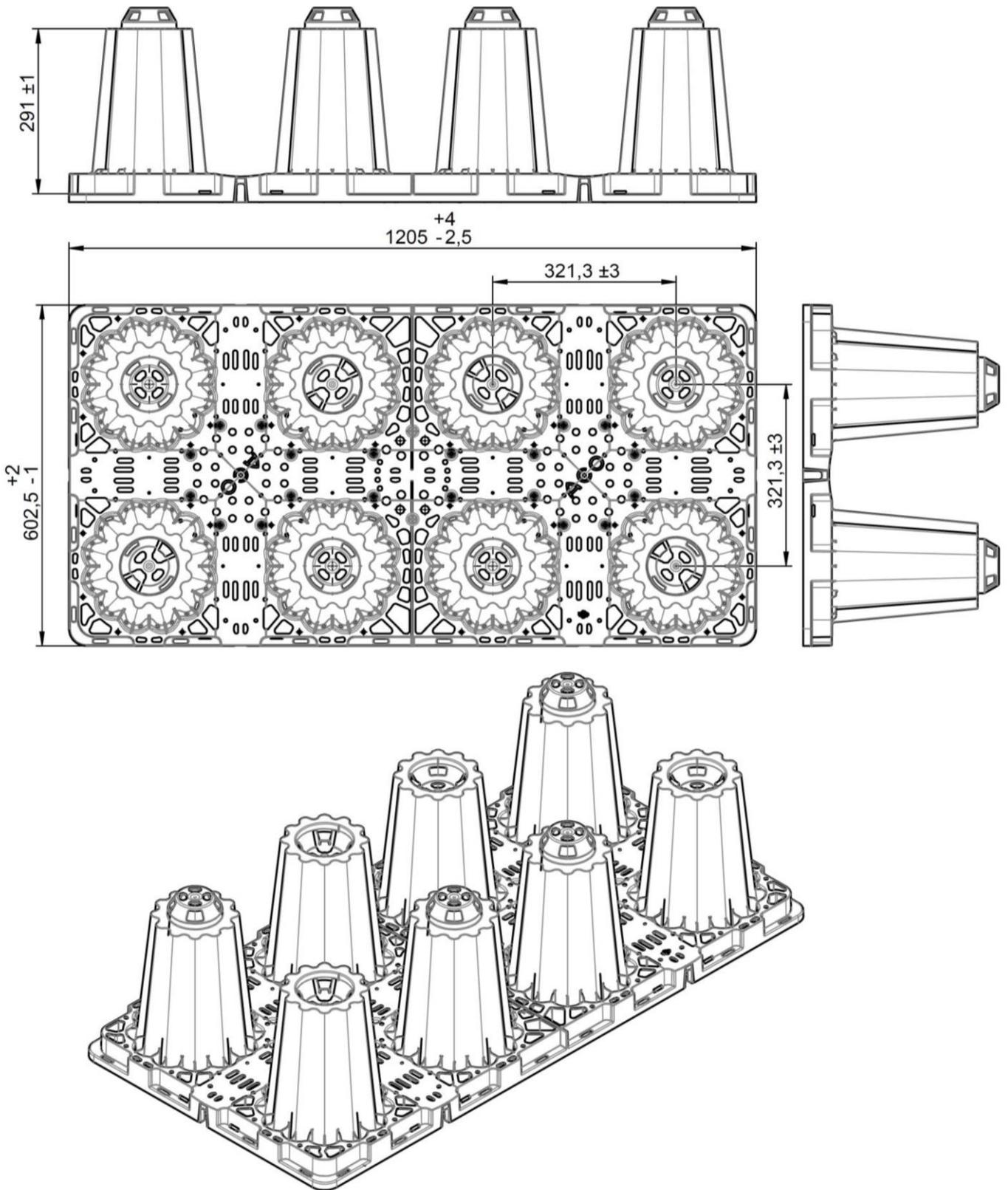
- 395 kN/m² in vertikaler Richtung und
- 80 kN/m² in horizontaler Richtung (ohne seitlicher Verkleidung).

4. Die Anlagen 1 bis 4 des Bescheides vom 26. April 2013 werden hiermit durch die Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheides ersetzt.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

3	DIN EN ISO 1183-1	Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2004; Ausgabe: 2004-05
4	DIN EN ISO 1133	Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2005; Ausgabe: 2005-09
5	DIN EN ISO 2505	Rohre aus Thermoplasten - Längsschrumpf - Prüfverfahren und Kennwerte (ISO 2505:2005); Deutsche Fassung EN ISO 2505:2005; Ausgabe: 2005-08
6	DIN EN ISO 179-1	Kunststoffe - Bestimmung der Charpy-Schlageigenschaften – Teil 1: Nicht instrumentierte Schlagzähigkeitsprüfung (ISO 179-1:2010); Deutsche Fassung EN ISO 179-1:2010; Ausgabe: 2010-11
7	DIN EN ISO 527-1	Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschließlich Cor.1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996; Ausgabe: 1996-04
8	DIN EN ISO 178	Kunststoffe - Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 178:2001 + Amd.1:2004); Deutsche Fassung EN ISO 178:2003 + A1:2005; Ausgabe: 2006-04
9	DIN EN ISO 604	Kunststoffe - Bestimmung von Druckeigenschaften (ISO 604:2002); Deutsche Fassung EN ISO 604:2003; Ausgabe: 2003-12
10	ISO 11357-6	Kunststoffe - Dynamische Differenz-Thermoanalyse (DSC) – Teil 6: Oxidations-Induktionszeit (isothermische OIT) oder -Temperatur (isodynamische OIT); Ausgabe: 2008-06
11	DIN EN ISO 3451-1	Kunststoffe - Bestimmung der Asche – Teil 1: Allgemeine Grundlagen (ISO 3451-1:2008); Deutsche Fassung EN ISO 3451-1:2008; Ausgabe: 2008-11

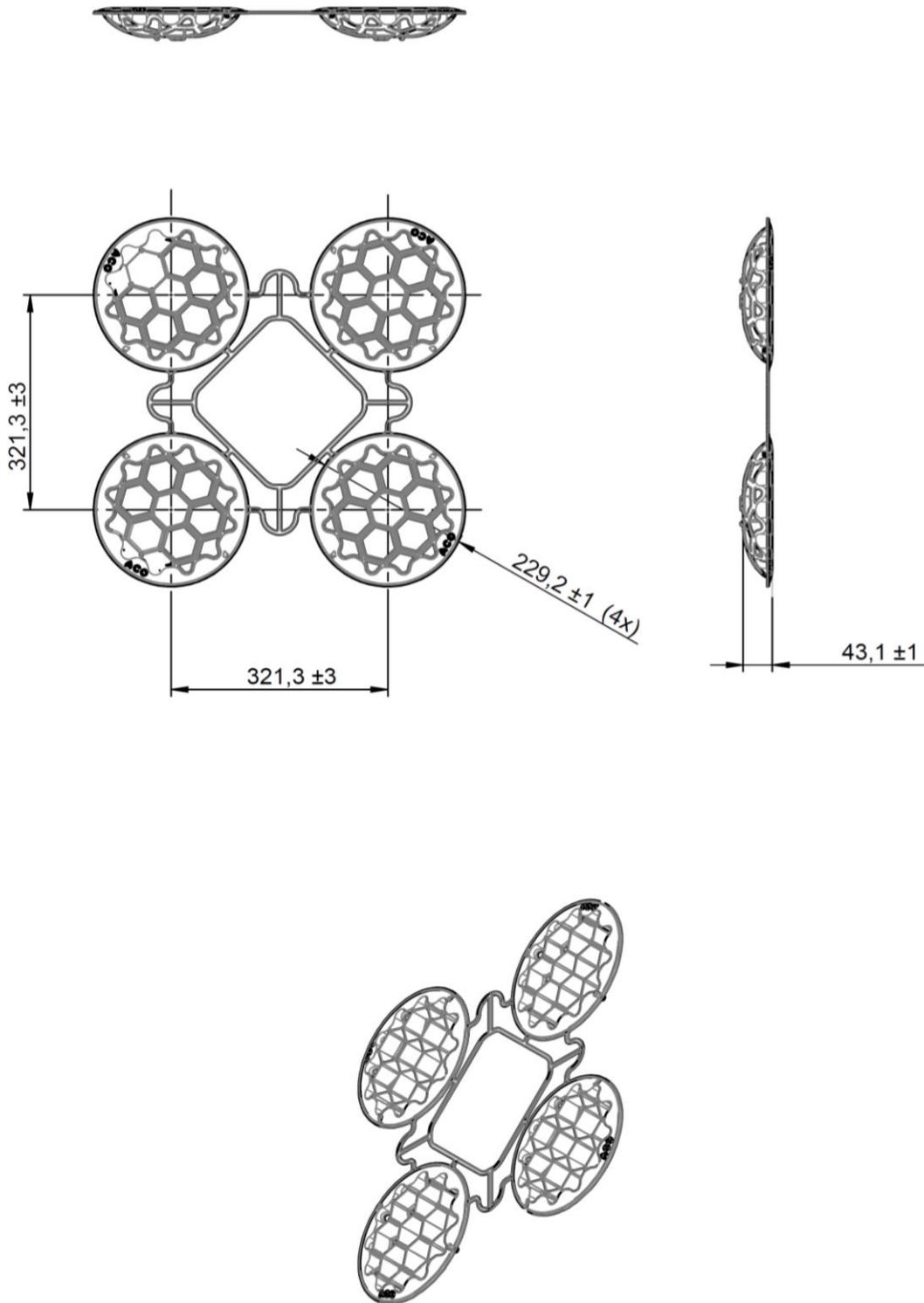


elektronische kopie der abz des dibt: z-42.1-500

Modulares Rigolensystem für die Versickerung von Niederschlagswasser mit der
 Bezeichnung „ACO Stormbrixx“

ACO Stormbrixx Grundelement

Anlage 1

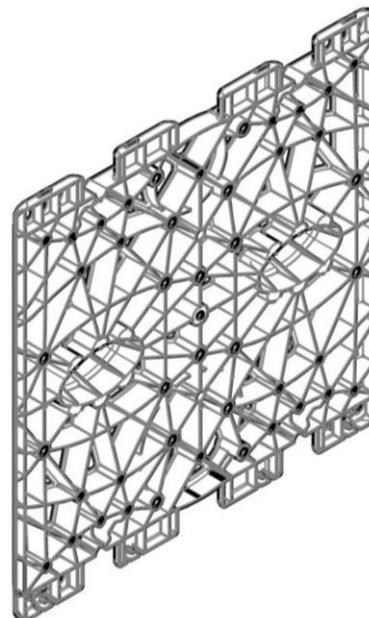
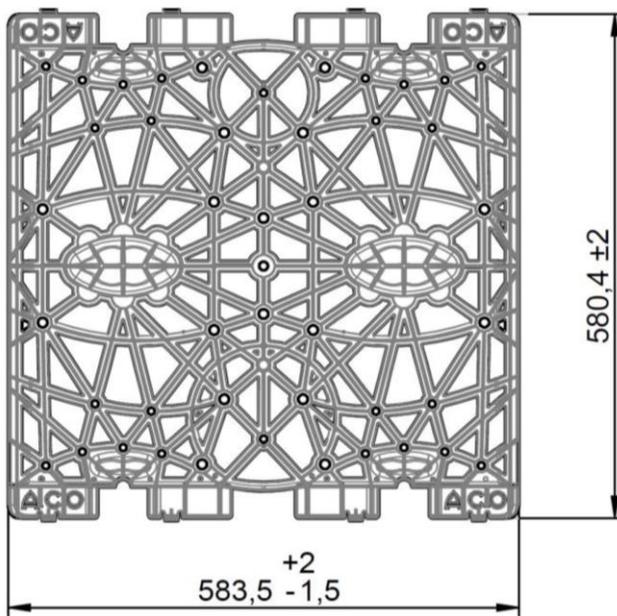
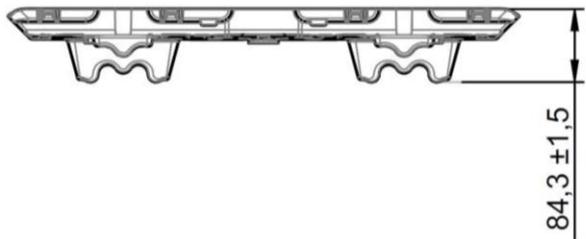


elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-42.1-500

Modulares Rigolensystem für die Versickerung von Niederschlagswasser mit der
Bezeichnung „ACO Stormbrixx“

ACO Stormbrixx Abdeckung

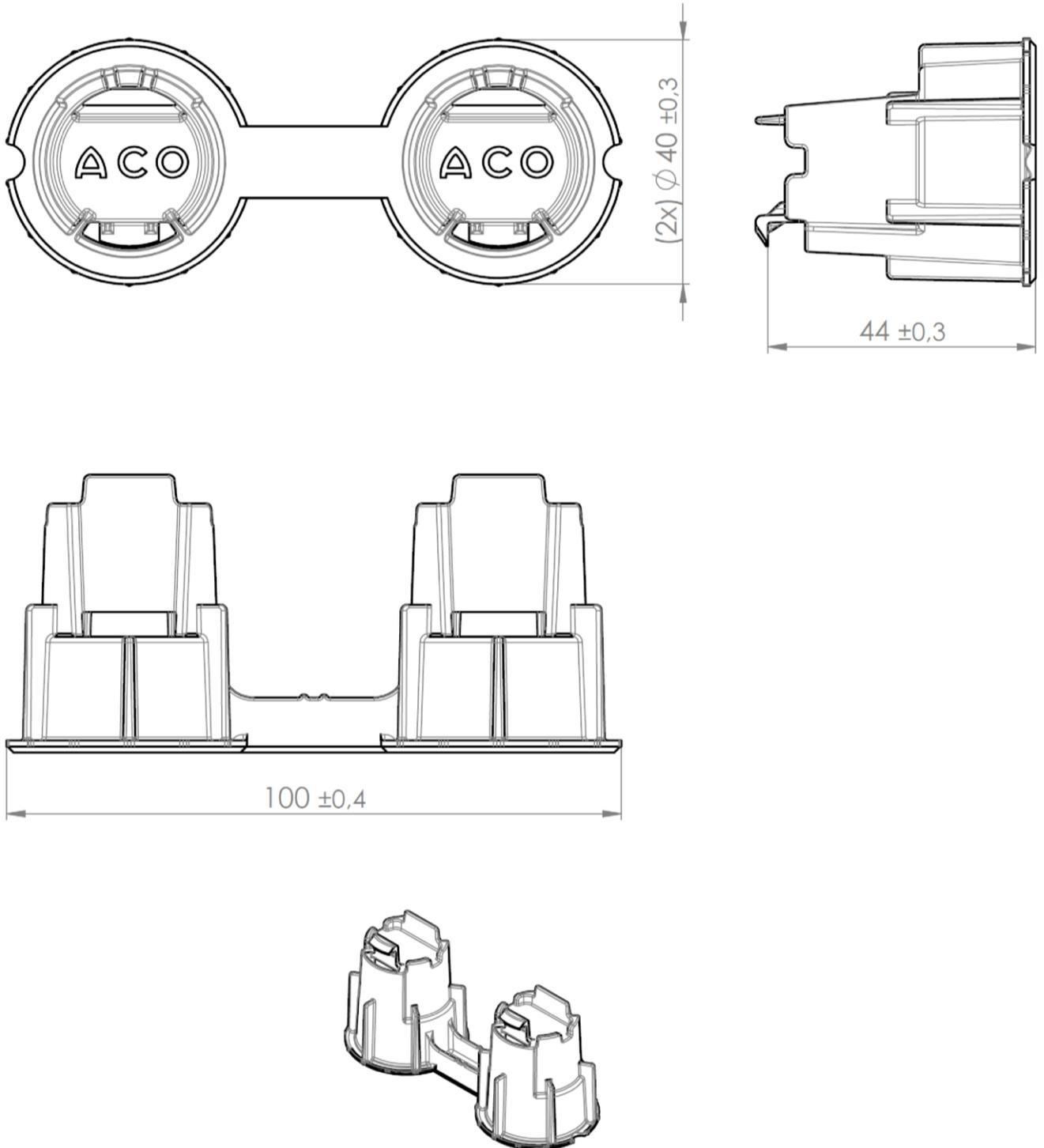
Anlage 2



Modulares Rigolensystem für die Versickerung von Niederschlagswasser mit der
 Bezeichnung „ACO Stormbrixx“

ACO Stormbrixx Seitenwand

Anlage 3



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-42.1-500

Modulares Rigolensystem für die Versickerung von Niederschlagswasser mit der
Bezeichnung „ACO Stormbrixx“

ACO Stormbrixx Verbinder

Anlage 4